



Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes

vom 29.10.1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 27.
September 2023

§ 1 Allgemeine Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit

Die allgemeinen Wahlgrundsätze, das Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie die Wahlperiode ergeben sich aus §§ 8 - 11 SHKG.

§ 2 Wahlausschuss, Wahlleiter

- (1) Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes beruft den Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wahlleiter sowie drei Beisitzern besteht, von denen einer niedergelassener Arzt, einer angestellter Arzt und einer Zahnarzt sein muss. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Wahlleiter und stellvertretender Wahlleiter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum Höheren Verwaltungsdienst haben. Die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter müssen Kammermitglieder sein.
- (3) Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung der Wählerverzeichnisse
 2. Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse
 3. Prüfung der Wahlvorschläge
 4. Zulassung der Wahlvorschläge
 5. Erstellung der Stimmzettel
 6. Feststellung des Wahlergebnisses
 7. Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- (4) Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein:
 1. wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt,
 2. wer dem Kammervorstand angehört oder Bediensteter der Ärztekammer ist,
 3. auf den § 11 SHKG zutrifft.
- (5) Der Wahlleiter, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt die Wahl durch.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder stellvertretende Beisitzer anwesend sind.

- (8) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 3 Wahlbekanntmachung

Spätestens 4 Monate vor dem Wahltag veröffentlicht der Wahlleiter im Saarländischen Ärzteblatt die Wahlbekanntmachung, die insbesondere enthält:

1. den vom Kammervorstand festgesetzten Wahltag,
2. die Namen und die Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses; auf Wunsch des Betroffenen kann die Privatanschrift veröffentlicht werden,
3. Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
4. den Hinweis auf die Möglichkeit, gegen die Wählerverzeichnisse nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 Einspruch einzulegen,
5. die Zahl der zu wählenden ärztlichen und zahnärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung,
6. die Modalitäten der Stimmabgabe.

§ 4 Wählerverzeichnisse

- (1) Der Wahlausschuss stellt anhand der ihm von den Abteilungen Ärzte und Zahnärzte überlassenen Unterlagen die Wählerverzeichnisse für die Gruppe der Ärzte und die Gruppe der Zahnärzte auf. Diese enthalten in alphabetischer Reihenfolge die Wahlberechtigten (Familiennamen, Vorname, ggf. akad. Grad, Geburtsdatum, Anschrift). Wahlberechtigte, die beiden Abteilungen angehören, entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss, in welches Wählerverzeichnis sie aufgenommen werden. Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse werden 80 Tage vor dem Wahltag für die Dauer von 7 Arbeitstagen in der Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes zur Einsicht ausgelegt.
- (3) In der Bekanntmachung nach § 3 über Ort und Zeit der Auslegung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, gegen die Wählerverzeichnisse Einspruch einzulegen.
- (4) Berechtigt zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sind nur Kammermitglieder, die Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Kammervorstand bzw. von diesem beauftragte Bedienstete der Ärztekammer des Saarlandes.
- (5) Kammermitglieder, die die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, können bis 17.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden zweiten Tages schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.
- (6) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist.
- (7) Der Wahlleiter schließt die Wählerverzeichnisse 60 Tage vor dem Wahltag. Zwischen Beginn der Auslegungsfrist und Abschluss der Wählerverzeichnisse dürfen

Änderungen in den Verzeichnissen nur aufgrund eines Einspruchs, aufgrund durch den Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes festgestellter Mängel oder aufgrund der Beendigung der Kammermitgliedschaft vorgenommen werden. Die Änderungen sind in einer entsprechenden Spalte des Wählerverzeichnisses zu erläutern. Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sind weitere Eintragungen und Veränderungen nicht mehr zulässig, es sei denn bei Tod, Ende der Pflichtmitgliedschaft aufgrund Wegzugs aus dem Kammerbereich oder Verlust des Wahlrechts nach § 11 SHKG.

§ 5 Wahlvorschläge der Gruppe der Ärzte

- (1) Wahlvorschläge aus der Gruppe der Ärzte erfolgen in Form von Listen, die beliebig viele Bewerber enthalten können. In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer nach § 1 wählbar ist und schriftlich seiner Kandidatur zustimmt. Die Zustimmung ist dem Wahlvorschlag hinzuzufügen; sie kann spätestens bis zum 40. Tag vor dem Wahltag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden.
- (2) Ein Bewerber kann nur in einer Liste benannt werden. Listenverbindungen sind zulässig. Die Listenverbindung muss dem Wahlleiter von den Vertrauenspersonen der beteiligten Listen spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen die Bewerber unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, ggf. akademischen Grades und der Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis enthalten; auf Wunsch des Betroffenen kann die Privatanschrift angegeben werden.
- (4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt die Angabe, so gilt der erste Bewerber als Vertrauensperson und der zweite Bewerber als Stellvertreter. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss und dem Wahlleiter ermächtigt.
- (5) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 50 wahlberechtigten Ärzten unterstützt werden. Die Unterschriften sind mit Familienname und Vorname jeweils auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Der Unterschrift müssen Familienname, Vorname und Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis oder der Privatanschrift in lesbarer Form beigefügt werden.
- (6) Jeder wahlberechtigte Arzt darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, so bleibt seine Unterschrift bei allen betroffenen Wahlvorschlägen unberücksichtigt.
- (7) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Namen bezeichnet werden.
- (8) Die Wahlvorschläge sind spätestens um 17.00 Uhr des 55. Tages vor dem Wahltag beim Wahlleiter einzureichen. Dieser teilt jedem Wahlvorschlag eine Nummer zu, die sich nach der Reihenfolge des Eingangs richtet. Gehen Listen zum gleichen Zeitpunkt ein, entscheidet das Los.

§ 6 Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärzte

- (1) Der Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärzte enthält beliebig viele Bewerber. In den Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer nach § 11 SHKG wählbar ist und seine Bewerbung schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss erklärt. Die Bewerbung

kann spätestens bis zum 40. Tag vor dem Wahltag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden.

- (2) Jeder wahlberechtigte Zahnarzt erhält spätestens am 65. Tag vor dem Wahltag vom Wahlausschuss ein einheitliches Formblatt, mit dem er seine Bewerbung erklären kann. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Erklärung nach Abs. 2 ist spätestens um 17.00 Uhr des 55. Tages vor dem Wahltag beim Wahlleiter einzureichen.

§ 7 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge der Gruppe der Ärzte und die Bewerbungen nach § 6 Abs. 1 der wahlberechtigten Zahnärzte auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Heilberufekammergesetzes und dieser Wahlordnung. Etwaige Mängel teilt er bei der Gruppe der Ärzte dem Vertrauensmann bzw. bei der Gruppe der Zahnärzte dem Bewerber mit und gibt Gelegenheit, diese bis spätestens 17.00 Uhr am 40. Tag vor dem Wahltag zu beseitigen.

§ 8 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens bis zum 33. Tag vor dem Wahltag entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge der Gruppe der Ärzte und die Zulassung der Bewerbungen nach § 6 Abs. 1 der wahlberechtigten Zahnärzte.
- (2) Der Wahlausschuss gibt den Vertrauensleuten bzw. den Bewerbern für den Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärzte die Entscheidung nach Abs. 1 bekannt. Hiergegen können diese innerhalb von drei Tagen nach Zugang Einspruch einlegen, über den der Wahlausschuss bis spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag entscheidet.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge der Gruppe der Ärzte und die zugelassenen Bewerbungen nach § 6 Abs. 1 (Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärzte) spätestens 19 Tage vor dem Wahltag durch Aushang in der Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes öffentlich bekannt.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Der Wahlausschuss veranlasst die Erstellung der Stimmzettel.
- (2) Der Stimmzettel für die Gruppe der Ärzte enthält die zugelassenen Listen in der Reihenfolge ihrer Nummern und unter Angabe der Namen aller Bewerber. Jeder Liste zugeordnet befindet sich ein Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.
- (3) Der Stimmzettel für die Gruppe der Zahnärzte enthält die Bewerber nach § 6 in alphabetischer Reihenfolge. Jedem Bewerber zugeordnet befindet sich ein Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.
- (4) Die Stimmzettel für die Gruppe der Ärzte und die Gruppe der Zahnärzte werden verschiedenfarbig gedruckt.

§ 10 Übersendung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlleiter übersendet jedem Wahlberechtigten (getrennt nach Ärzten und Zahnärzten)
 1. einen Stimmzettel
 2. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes"
 3. einen verschließbaren und freigemachten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbriefumschläge für die Gruppe der Ärzte und die Gruppe der Zahnärzte werden verschiedenfarbig gedruckt.
- (2) Der Versand der Wahlunterlagen nach Abs. 1 erfolgt so rechtzeitig, dass sie spätestens 7 Tage vor dem Wahltag bei den Wahlberechtigten vorliegen.
- (3) Wahlberechtigte, die nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangen, können diese bis zum 2. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter anfordern.

§ 11 Ausfüllung und Abgabe der Stimmzettel

- (1) Die wahlberechtigten Ärzte kennzeichnen auf dem hierfür vorgesehenen Feld ihres Stimmzettels die Liste, der sie ihre Stimme geben.
- (2) Die wahlberechtigten Zahnärzte kennzeichnen auf den hierfür vorgesehenen Feldern ihres Stimmzettels die Bewerber, denen sie ihre Stimme geben. Es dürfen höchstens so viele Bewerber gekennzeichnet werden wie Zahnärzte in die Vertreterversammlung zu wählen sind.
- (3) Die Wahlberechtigten legen die gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes" und verschließen diesen.
- (4) Die Wahlberechtigten legen sodann den verschlossenen Umschlag nach Abs. 3 in den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und verschließen auch diesen Umschlag.
- (5) Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 17.00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen oder mit der Post abgesandt worden sein. Wahlbriefe, die bis zum vierten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 17.00 Uhr beim Wahlleiter eingehen, gelten als rechtzeitig abgesandt, wenn der Zeitpunkt des Versands nicht festgestellt werden kann.
- (6) Alle rechtzeitig eingegangenen oder abgesandten Wahlbriefe werden unverzüglich nach Eingang getrennt nach Ärzten und Zahnärzten in vorher versiegelte Wahlurnen geworfen. Die Ausübung des Wahlrechts ist in den Wählerverzeichnissen zu vermerken.
- (7) Verspätet eingegangene oder abgesandte Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Dies ist auf den ungeöffneten Umschlägen zu vermerken.

§ 12 Zählung der Stimmen

- (1) Spätestens 10 Tage nach dem Wahltag öffnet der Wahlleiter im Beisein der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung die Wahlurnen und stellt die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge fest. Weicht diese Zahl von der Zahl der Wahlberechtigten ab, die nach der Kennzeichnung im Wählerverzeichnis von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, so ist dieses in der Wahlniederschrift zu vermerken und - wenn möglich - zu erläutern.
- (2) Nach Öffnung der Wahlbriefumschläge werden die ungeöffneten Umschläge mit den Stimmzetteln wieder in die Wahlurnen geworfen und gemischt. 3. Die Umschläge mit den Stimmzetteln werden geöffnet und sodann nach Ärzten und Zahnärzten getrennt die gültigen Stimmen festgestellt.

§ 13 Ungültige Stimmen

- (1) Bei der Auszählung der Stimmen werden ungültige Stimmzettel nicht berücksichtigt.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
 1. die nicht auf Veranlassung des Wahlausschusses hergestellt sind,
 2. die sich nicht in einem auf Veranlassung des Wahlausschusses hergestellten Umschlag befinden,
 3. die Kennzeichnungen, Zusätze oder Streichungen von Bewerbern oder Listen enthalten,
 4. die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen.
- (3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die ungültigen Stimmzettel werden vom Wahlleiter mit einem entsprechenden Vermerk versehen und der Wahlniederschrift beigefügt.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die auf die Gruppe der Ärzte entfallenden Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Verfahren nach Niemeyer festgestellt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die auf eine Liste entfallenden Sitze erhalten die Bewerber nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.
- (2) Die auf die Gruppe der Zahnärzte entfallenden Sitze werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl verteilt. Gewählt sind die im Stimmzettel genannten Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt es dem Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes und dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit.
- (4) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; hierauf ist in der Benachrichtigung des Wahlleiters nach Satz 1 hinzuweisen. Eine Erklärung unter

Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden. Auch hierauf ist in der Benachrichtigung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (5) Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus seinem Amt aus, so tritt an seine Stelle in der Gruppe der Ärzte der nächstfolgende Bewerber derselben Liste, in der Gruppe der Zahnärzte der Bewerber, der nach den gem. Abs. 2 gewählten Bewerbern die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Nachrücken nicht möglich, weil der Wahlvorschlag erschöpft ist, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (6) Der Wahlleiter veröffentlicht das Wahlergebnis entsprechend § 19 der Satzung der Ärztekammer. Die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung werden nur mit Name und Vorname veröffentlicht; weitergehende Angaben sind zur Vermeidung von Verwechslungen zulässig.

§ 15 Niederschrift, Wahlakten

- (1) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses legt der Wahlleiter die Wahlakten (Wahlbriefumschläge nach § 12 Abs. 2, Stimmzettel, Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses, Niederschrift nach Abs. 1) für die Dauer von 2 Wochen in der Geschäftsstelle der Ärztekammer zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aus.
- (3) Die Wahlakten können 60 Tage vor der Wahl einer neuen Vertreterversammlung vernichtet werden. Soweit die Wahlakten personenbezogene Daten enthalten, sind diese nach Ablauf von sechs Monaten nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren nach § 16 etwas anderes anordnet.

§ 16 Einspruch

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Saarländischen Ärzteblatt beim Wahlausschuss Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetze oder diese Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch eingelegt werden beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- (4) Der Wahlleiter veröffentlicht das endgültige Wahlergebnis im Saarländischen Ärzteblatt. § 14 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit zu wiederholen.

§ 17 Wahlkosten

- (1) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt die Ärztekammer des Saarlandes.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Aufwendungen, insbesondere Barauslagen und Entschädigungen für Zeitversäumnisse. Der Umfang dieser Ansprüche wird vom Kammervorstand festgesetzt.

§ 18 Konstituierung der Vertreterversammlung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet frühestens 2 Wochen und spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 statt.
- (2) Die Einladung zu der Sitzung erfolgt durch den Wahlleiter mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Unter seiner Leitung wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung den Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes. Das Nähere regelt die Satzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SHKG.
- (3) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Vorstandswahl dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales mit und veranlasst die Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die in dieser Wahlordnung in der männlichen Form verwandten Begriffe finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.